№ 4. Inowraclaw, Donnerstag, den 12. Januar. 1865.

Kujawisches Wochenblatt.

Vierter Jahrgang.

Erscheint Montags und Donnerstags. Vierteljährlicher Abonnementspreis: für Hiesige 11 Sgr., durch alle Kgl. Postanstalten 12¾ Sgr.

Verantwortl. Redakteur: Hermann Engel in Inowraclaw.

Insertionsgebühren für die dreigespaltene Korpuszeile oder deren Raum 1¼ Sgr. Expedition: Geschäftslokal Friedrichsstraße Nro. 7.

Die Reform der Gewerbegesetze.

Der Zollverein ist auf fernere zwölf Jahre erneuert worden; mit dem 1. Juli d. J. wird der deutsch-französische Handelsvertrag ins Leben treten; an ihn sollen sich weitere Verträge mit andern Staaten reihen, die den Verkehr des Zollvereins mit dem Auslande erleichtern; endlich wird der Tarif des Zollvereins von 1866 ab ganz allgemein dem Welthandel im Zollverein neue und ausgedehnte Erleichterung verschaffen. Durch diese Maßregeln wird der innige volkswirthschaftliche Verband mit dem größten Theil der deutschen Bundesstaaten forterhalten und dem Welthandel eröffnen sich ungleich breitere Wege als früher zu den zollvereinsländlichen Märkten. Mit diesen Verkehrsreformen sehen wir eine immer größere Vermehrung der Verkehrsmittel zu Lande und zur See Hand in Hand gehen, die sich in kurzer Zeit mit der Vervielfältigung des Verkehrsgelegenheiten steigern wird. Auf unsern Märkten werden also unsere zollvereinsländlichen Verbündeten, dann auch das ganze Ausland in größerm Umfange wie früher, mit unserer Arbeit und unserm Gewerbfleiß koncurriren.

Soll nun diese Koncurrenz, die für unsere Volkswirthschaft an sich ein wahrer Segen ist und die wir sobald wie möglich sich zu einer ganz freien Weltkoncurrenz erweitern sehen möchten, keine Nachtheile für unsere Arbeit und unsern Gewerbfleiß herbeiführen, so ist es endlich dringend an der Zeit, sich allseitig ohne Zaudern und gründlich mit unseren Gewerbegesetzen und was mit ihnen zusammenhängt, zu beschäftigen. Denn unsere Arbeit und unser Gewerbfleiß müssen ganz unter denselben Bedingungen dieser Koncurrenz die Spitze bieten können, nur dann wird sie nicht nur gewachsen sein, sondern auch alle Vortheile aus derselben genießen. Niemand darf sich also fortan bei uns mehr gleichgiltig oder saumselig verhalten gegenüber den Zuständen, welche auf diesem Gebiet in dem neu bei uns koncurrirenden Auslande bestehen, am wenigsten gegenüber den Vorgängen bei unsern Zollvereinsverbündeten, die dort in jüngster Zeit eine völlige Umgestaltung des Erwerbswesens herbeigeführt haben. Im Auslande, soweit es für uns hier hauptsächsich in Betracht kommt, besteht die Gewerbefreiheit schon seit lange, in den deutschen Bundesstaaten ist sie in den letzten Jahren zum Theil schon eingeführt, zum Theil ihre Einführung in Kurzem zu erwarten. Unsere Gewerbetreibenden können daher die Gewerbefreiheit nicht mehr entbehren, sollen sie bei der Koncurrenz mit ihren Genossen im Zollvereine und im Auslande sich nicht gleich von vorne herein im Nachtheil befinden. Denn daß die bei uns bestehenden Gewerbebeschränkungen unsere Gewerbetreibenden in diese Lage bringen, halten wir nicht mehr für beweisbedurftig, nachdem die öffentliche Diskussion schon seit Jahren über diese Frage die erforderliche Klarheit verbreitet hat.

Im Volk, wie in unserem Abgeordnetenhause ist die Reform der Gewerbegesetze seit Jahren als eine immer dringendere Nothwendigkeit gefühlt worden. Davon zeugen die zahllosen öffentlichen Besprechungen, Erklärungen, Petitionen ꝛc. Das Abgeordnetenhaus hat sich mit ihrer Verbesserung in den verschiedensten Formen beschäftigt. In der Session von 1862 haben selbst die Abgeordneten Faucher, Michaelis, Roepel und Genossen eine vollständige Gesetzvorlage eingebracht, deren Dringlichkeit gerade mit Rucksicht auf die bevorstehenden Veränderungen in unsern Verkehrsverhältnissen überhaupt und die legislatorischen Vorgänge bei unsern zollvereinsländischen Bundesgenossen von der vorberathenden Commission anerkannt wurde. Trotzdem damals die Regierung ihre Mitwirkung zur Feststellung eines neuen Gesetzes versagte, hat wenigstens die Commission ihrerseits in ihrem Bericht ein brauchbares Gesetz mit den erforderlichen Materialien zu seiner Begründung den gesetzgebenden Organen zur weiteren Begründung gestellt. Die Erledigung dieser Vorlage im Abgeordnetenhause verhinderten die bekannten Vorgänge. An das Volk in der Mehrzahl, wie an seine Vertretung im Abgeordnetenhause, brauchen wir also eine erneute Mahnung um Erledigung der Gewerbegesetz-Reform zu richten. Nur die Regierung und alle diejenigen, welche sich bisher entweder gegnerisch oder gleichgiltig gegen dieselbe verhielten, bedürfen einer solchen Angesichts der Veränderungen, die sich in unserem Verkehrsleben vollziehen.

Wir wünschen nichts mehr in dieser Frage als die Initiative der Regierung, mag sie sich auch vorläufig nur für eine theilweise Verbesserung bestimmen. Denn, daß sie unsere Gewerbegesetze in gar keinem Punkt für verbesserungsfähig hält, können wir nicht glauben. Auch von anderer Seite her wird die Regierung zur That aufgefordert, durch die Arbeiter-Agitation für das sogenannte Coalitionsrecht. Das ist freilich nur einer von den tausend Punkten, auf die sich das Freiheitsbedürfniß in der Gewerbegesetzfrage bezieht, aber in Betracht der Verhältnisse immerhin ein so wesentlicher, daß er zu ungesäumten Vorgehen veranlassen mußte.

Deutschland.

Berlin, 10. Januar. Gestern ist das Ministerium zusammengetreten, um über die zur Eröffnung des Landtages zu haltende Thronrede zu berathen. In der festgestellten Fassung ist dieselbe dem Könige zur Genehmigung vorgelegt. Es scheint jetzt sicher zu sein, daß der König den Landtag in Person eröffnen wird.

In Bezug auf die Reise des Prinzen Friedrich Karl nach Wien wird in Berliner Correspondenzen wiederholt versichert, daß dieselbe keinerlei politische Zwecke habe.

Gestern fand eine Ministerrathssitzung in Gegenwart des Königs und des Kronprinzen statt. Auch die „Nordd. Allg. Ztg." bestätigt jetzt, daß die Eröffnung der Kammern durch durch den König selbst zu erwarten stehe, der dadurch, wie sie es deutet, sein ernsthaftes Verlangen nach Frieden im Innern kundgebe. Das offiziöse Blatt versteht darunter natürlich, wie auch die an diese Nachricht geknüpften Betrachtungen massiven Kalibers ausführen, nur volle Nachgiebigkeit und Umkehr des Abgeordnetenhauses.

9. Januar. Das Kammergericht bestätigte in seiner heutigen Sitzung das Urtheil der ersten Instanz gegen Dr. Johann Jacoby und Wackernagel. Dasselbe lautete in Bezug auf den Erstern auf 6 Monate, in Bezug auf Wackernagel auf 4 Monate Gefängniß wegen des Vergehens der Ehrfurchtverletzung gegen den König.

Ein Correspondent des „H. C." berechnet, daß, wenn Schleswig-Holstein die Staatsschuld übernimmt, die ihm der Frieden aufladet, ferner die letzten Kriegskosten, die erhöhten Pensionen, eine Civilliste und ein Ministerium, wenn es ferner ein Truppen-Contingent zu stellen hat, es mit einer Staatsschuld von 70,000,000 Thaler Preußisch und mit einem jährlichen Deficit von fast 11,000,000 Mark beginnt. Nach dem Status von 1860 (nach Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft berechnet und nach der im dänischen Staatskalender pro 1863 angegebenen Volkszahl) betrugen die Schulden nach Kopfzahl der Bevölkerung gerechnet in Preußen (excl. der werdenden Eisenbahnschuld) 12 Thaler auf den Kopf, deutsche Mittelstaaten und Kleinstaaten 26 Thlr., Oesterreich 44 Thaler, die Gesammtheit aller europäischen Staaten 48 Thaler (nach Anderen 49 Thaler), Frankreich 51 Thaler, Schleswig-Holstein 70 Thaler.

Wie die „Nat.-Ztg." vernimmt, hat auch der Oberstaatsanwalt Adlung gegen das Erkenntniß des Staatsgerichtshofes im Polenprozesse die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Bis jetzt ist übrigens den Angeklagten eine Ausfertigung des Erkenntnisses noch nicht zugegangen, da den Mitgliedern des Gerichtshofes zur Abfassung ein Urlaub bis Mitte dieses Monats gegeben sein soll.

Italien.

Aus **Rom**, 6. Januar, wird telegraphirt: Heute früh verfügte der Papst in Anwesenheit der im Vatican versammelten Cardinäle die Veröffentlichung des Dekretes, kraft dessen zur feierlichen Kanonisirung von 19 Märtyrern geschritten werden soll.

Rußland.

Warschau. Vor Kurzem ist durch die fortgesetzten Nachforschungen der hiesigen Militär-Untersuchungs-Kommission der letzte geheime Stadtchef von Warschau ermittelt und arretirt worden. Er heißt Alexander Waszkowski, war einer der thätigsten Führer der Revolutionspartei, und der Hauptanstifter des Bankdiebstahls. Mit Hülfe dreier Kassendiener hatte er binnen drei Tagen Werthpapiere im Betrage von 3,600,000 Rubel aus der Hauptkasse der polnischen Bank fortgeschafft, welche Summe fast vollständig über die Grenze gebracht wurde. Waszkowski ist erst 25 Jahre alt; er war Student der Petersburger Universität, hielt sich aber während des Aufstandes fortwährend in Warschau auf, wo er unter verschiedenen Namen und Verkleidungen den Nachforschungen der Polizei bis jetzt zu entgehen wußte. Auch der Mörder des im Oktober

1863 erdolchten Hofrathes Felkner ist in der Person eines jungen Edelmannes, Namens Kotkowski, entdeckt worden. Nach vollbrachtem Morde hatte derselbe seinem Opfer ein Ohr abgeschnitten und wies sich damit beim Revolutions-Tribunale aus, um den bedungenen Lohn zu empfangen. Einige Monate später erdolchte Kotkowski auch eine Frau, Namens Wisniewka, weil sie aus Ehrfurcht gegen ihren Geliebten, der zu dieser Bande gehörte, die Mörder Flinkner's zu denunciren drohte.

Die in Zürich erscheinende „Ojczyzna" hat sich dem Protest des Posener „Dziennik" gegen die von Kurzyna repräsentirte National-Regierung angeschlossen, und indem sie im Interesse Rußlands handle, stellt sie das Organ derselben, die „Wytrwałość" auf gleiche Linie mit dem „Dziennik Warszawski." Auch die Existenz der Nationalregierung im Lande stellt die „Ojczyzna" in Abrede, indem sie die gegenwärtige Thätigkeit der Aktionspartei also charakterisirt: „Alle Manifestationen unserseits halten wir heute für nicht zeitgemäß und der Nationalsache schädlich. In der Stille muß die Arbeit vor sich gehen, ohne Siegel und Titel. Die Zeit wird kommen, wo die Nationalregierung wieder bildet, aber heute ist die Initative des Handelns auf die Nation übergegangen, und damit die Handelnden Erfolge erzielen können, müssen sie still sein und nichts von sich reden. Darum Geduld und Thätigkeit, denn von ihnen hängt der Sieg über die Russen ab, der um so schneller kommen wird, je klüger wir heute verfahren."

Türkei.

Omer Pascha ist schwer erkrankt.

Lokales und Provinzielles.

Inowraclaw. Einem hochgestellten Beamten hiesigen Ortes ist im annonymen Anschreiben ein silbernes Medaillon zugegangen. Wenn man auf die Inschrift des letzteren genauer eingeht, muß man annehmen, daß dasselbe von der in unserem benachbarten Polenlande bestandene Nationalregierung ausgegeben ist. Im Interesse des Publikums hat der Empfänger sich erboten, genanntes Medaillon in dem Redaktionsbüreau d. Bl. zur Ansicht niederzulegen. Unseren entfernteren Abonnenten, denen es nicht möglich ist, dieses Schaubild in Augenschein zu nehmen, wollen wir die Aufschriften desselben mittheilen und zugleich bemerken, daß nach gesetzlichen Vorschriften die Verbreitung solcher Schaubilder verboten ist. Die Vorderseite des Medaillons trägt das Bild der Mutter Gottes von Czenstochau auf einer Dornenkrone und zwei Palmen ruhend; die Rundschrift lautet: „Matko Boska, Królowo Polski, broń nas, dnia 25. 27. Lutego, 1. 3. Kwietnia 1861." Zu deutsch: „Mutter Gottes, Königin von Polen, beschütze uns, am 25. 27. Februar, 1. 3. April 1861."

Diese Data erinnern an den Aufruf „an das polnische Volk, die Aufhebung der Bürgerwehr in Warschau, und an das Verbot der Landestrauer und des Tragens eines polnischen National-Costüms."

Die Rückseite zeigt ein zerbrochenes Kruzifix, unter welchem der polnische Adler ein einfaches Kreuz und eine Palme haltend, ausgeprägt ist. Die Inschrift lautet: „Ojcze ratuj! Boże błogosław Polskę!" Zu deutsch: „Vater hilf! Gott segne Polen!"

— Eine auf gestern Abends 6 Uhr anberaumt gewesene Stadtverordneten-Sitzung hat nicht abgehalten werden können, weil eine halbe Stunde nach festgesetzter Zeit das Collegium in beschlußfähiger Anzahl nicht erschienen war. Als Gegenstand der Tagesordnung war eine eilige Vorlage des Magistrats, den Bauplan des jüdischen Schulhauses betreffend, bestimmt. Nach ungefährem Ueberschlage würden sich die Kosten für die Ausführung dieses Baues auf etwa 7200 Thl. belaufen. Die Zeichnung ist von dem Maurermeister Gensler gefertigt. — Unter Bezugnahme auf § 42 der Städteordnung hat der Vorsitzende eine neue Sitzung auf Sonnabend, den 14. d. M. Abends 6 Uhr anberaumt, in welcher die erscheinenden Stadtverordneten beschlußfähig sind.

— In die behufs Gründung einer Gasanstalt am hiesigen Orte ausgeschriebene Liste haben bis heute keine Nachzeichnungen stattgefunden.

— Gestern Mittags fiel im Hause Kastellan- und Krämerstraßenecke die Schuhmacherfrau Orlowska durch die unbedingt in morschem Zustande gewesene Windeldecke in — des Wirthes Parterre-Zimmer. Bei dieser Gelegenheit zertrümmerte sie mehrere Küchengeräthe und verfiel selbst in einen krankhaften Zustand, in Folge dessen sie jetzt ärztlicher Behandlung bedarf.

— Nach einer neueren Bestimmung sollen an sämmtlichen höheren Schulen des preußischen Staats die Sommerferien mit den Michaelisferien zusammengezogen werden, fünf und eine halbe Woche dauern, Mitte August beginnen und Ende September schließen, eine Einrichtung, die früher schon bei sämmtlichen katholischen Gymnasien bestanden hat, und die sich sehr empfiehlt, da nicht mehr das Sommerhalbjahr durch die Ferien zerrissen wird. Mit dem Beginn dieser Ferien schließt dann das Schuljahr überall da, wo es früher zu Michaelis geschlossen wurde.

In Posen ist am 5. Januar durch die Geistesgegenwart eines Feuerwerkers ein großes Unglück verhütet worden. Derselbe trat in dem Laboratorium, welches in der Nähe des Forts Winiary liegt, in ein Zimmer, in welchem etwa 7 Centner zu Patronen verarbeiteten Pulvers zum Trocknen lagen, und bemerkte, daß die Dielen brannten. Sofort griff er zu, räumte die Patronen weg und rief dann Leute, welche das Feuer löschten. Wie dieses entstanden, darüber verlautet noch nichts.

Thorn. Ein junger Mensch von etwa 18 Jahren, der sich taubstumm stellt und seine Rolle sehr gut zu spielen weiß, hat sich in den letzten Wochen vielfach in Häusern eingefunden um das Mitleid in Anspruch zu nehmen. Er fängt damit an, einen Zettel darzubieten, der eine Schilderung seiner traurigen Lage enthält, dann macht er die zudringlichsten Pantominen, fällt den Frauen zu Füßen, hält sie an den Kleidern fest, bittet durch allerlei Gesten, um Kleidungsstücke u. s. w. Zufälliger Weise hatte eine Dame, in deren Wohnung er auch gebettelt hatte, ihn kurz nachher an einer Pfefferkuchen-Bude gefunden, wo er sich sehr gut sprechend, Leckerbissen einkaufte. Als er einige Tage darauf sich wieder bettelnd als Taubstummer einstellte, wurde er die Treppe hinunter gebracht und schrie nun auf einmal „Na wartet nur, das werde ich Euch gedenken." — Es wäre zu wünschen, daß man diesen Schelm wenn er sich wieder irgendwo als Taubstummer einfindet, sofort der Polizei zuführte. Th. W.

— (D. Z.) Als im Jahre 1855 durch den starken Eisgang und hohen Wasserstand der Weichsel die Dämme durchbrochen wurden und über die furchtbare Weichselniederung ein unsägliches Elend hereinbrach, wurden im ganzen Lande zur Linderung der Noth Sammlungen veranstaltet. Die auf solche Weise eingekommenen Gelder wurden von der Königl. Regierung den einzelnen Besitzern gegen Empfangsbescheinigung ausgezahlt. Vor einigen Jahren, nachdem sich der Wohlstand der Bewohner gehoben hatte, verlangte die Regierung das Geld zurück und wurden die einzelnen eventuell zur Rückzahlung rechtskräftig verurtheilt. Im Kreise Thorn wurden 21,000 Thl. vertheilt, von welcher Summe bis jetzt an die Regierung zu Marienwerder ca. 6000 Thl. zurückgezahlt sind. Der schlechten Zeiten wegen beantragten die Niederungbewohner bei der Regierung zu Marienwerder eine Stundung der Abzahlungen auf ein Jahr, wurden aber abgewiesen. Man appellirte an das Ministerium und dieses hat jetzt nicht nur die erbetene Stundung von einem Jahr bewilligt, sondern auf zwei Jahre ausgedehnt.

Dieser Tage ging bereits durch einige Blätter das Gerücht, daß an der polnischen Grenze der Provinz Preußen eine neue Nat.-onal-Regierung entdeckt worden sei. Das reduzirt sich auf eine Bekanntmachung, welche der Staatsanwalt zu Insterburg in dem „Amtsblatt" der Regierung zu Gumbinnen veröffentlicht hat, in welcher die dringendsten Verdachtsgründe dafür aufgestellt worden, daß die Raubanfälle, Mordthaten und Pferdediebstähle an der polnischen Grenze im November v. J. von Insterburg ausgegangen und dahin der Raub geschafft worden. Darin heißt es u. A. wörtlich: „Inzwischen sind unter äußerlich unverfänglichen Adressen seit dem 15. d. M. zahlreiche Briefe mit Beschlag gelegt worden, aus denen erhellt, daß jene Vorgänge nicht vereinzelt stehen, daß vielmehr längst der Grenze im Departement Gumbinnen eine bisher von Insterburg geleitete geheime Verbindung von Polen — § 38 des Strafgesetzbuchs — bestanden hat und noch besteht, die nur Aufgabe hat, Gelder in der Woiwodschaft Augustowo zu erpressen. Sie hat ihren leitenden Commissarius, ihre Agenten, ihre Steuerheber, Boten, ihre Formulare, ihre Siegel; zieht Contributionen ein und verfügt Exekutionen." Aus den Briefen wird das Erheblichste zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter dem Bemerken, daß die polnischen Originale in amtlicher Uebersetzung erscheinen. Nun folgt eine Reihe von Citaten aus jenen Briefen und von Vermuthungen über die darin genannten Namen. Dann schließt die Kundmachung: „Nach Alledem liegt klar am Tage, daß die bisherigen Untersuchungen mit allem Nachdruck fortgesetzt werden müssen, nicht um Flüchtlinge, sondern um die Häupter und Mitglieder der geheimen Verbindung (folgen jene Namen) zu ermitteln; auch ihre Beziehung zu der „Exekution" bei „Schmidt" und dem Raube, der „Contributions-Einziehung" in Gutta festzustellen. — Die Behörden werden dringend ersucht, Alles anzuwenden, um die Mitglieder der Verbindung zu entdecken und zu verhaften; insbesondere aber auch im Publikum die Kenntniß der bisher Ermittelten zu verbreiten, damit allgemein die Nothwendigkeit eingesehen werde, den Nachforschungen der Behörden förderlich zur Hand zu gehen. Bleiben die Untersuchungen erfolglos, gelingt es also nicht, unter den polnischen Flüchtlingen die Mitglieder-Verbindung von den übrigen sicher auszusondern, so läßt sich wohl voraussehen, daß unter der Schuld Einiger, Alle gleichmäßig zu leiden haben werden." — Ein neuerer Steckbrief desselben Staatsanwalts verfolgt Dimitrenko, dessen richtiger Name wahrscheinlich Bronislaus Radzizewski sei, Sohn eines früheren polnischen Ministers und Mitglied der polnischen National-Regierung, und „Meyer" (auch Calasanti, Colisanti, Romanoff, wahrscheinlich Romanowsky, auch Biene), 26 Jahre alt, blond, hager, ebenfalls Mitglied der polnischen Nat.-Regierung. Der erste soll gegenwärtig in Brüssel sein. Der Steckbrief bezeichnet Beide als „Leiter der hiesigen, auf Gelderpressung im Gouvernement Augustowo gerichteten geheimen Polenverbindung."

[Widerstand gegen die Staatsgewalt.] Das Obertribunal hat in der letzten Zeit wiederholt gegen Bewohner der Provinz Posen verhandelt, welche nach Polen gewandert waren und dort in verschiedener Weise an der Insurrektion Theil genommen hatten. Theils hatten sie sich dort mit anderen Personen öffentlich zusammengerottet und mit vereinten Kräften den dort von der russischen Regierung aufgestellten Militärmannschaften in der Ausübung ihres Dienstes im Gefecht mit Gewalt Widerstand geleistet, theils wenigstens gegen Militärmannschaften in der Ausübung ihres Dienstes Widerstand geleistet. Sie wurden deshalb wegen Aufruhr angeklagt. In erster Instanz verurtheilt, wurden sie von dem Appellationsgerichte zu Posen sämmtlich freigesprochen. Dieser Gerichtshof führte aus, daß der Aufruhr als inneres Staatsverbrechen von einem Preußen nur gegen preußische Staatsgewalt begangen werden könne. Das Ober-Tribunal

gegaen bezeichnete die Ausführung des Appellationsgerichts als unhaltbar und sprach das Schuldig aus. Diese Entscheidung wurde in einem Falle in folgender Weise begründet. „Widerstand gegen die Staatsgewalt" — unter dieses genus der Verbrechen fällt der Aufruhr — sei den Worten nach Widerstand gegen diejenige Staatsgewalt, welche am Orte der That herrschte. Werde er in einem fremden Staate verübt, so führe er doch alle die Gefahren für das Leben und Eigenthum, wie für das Gemeinwohl mit sich, welche er hier mit sich führen würde und es sei kein Grund, anzunehmen, daß eine solche Handlung eines Preußen blos deshalb straflos ausgehen müßte, weil sie nicht gegen die preußische Staatsgewalt gerichtet war. Das Gesetz selbst schweige von einer derartigen Beschränkung der Strafbarkeit der in ihm vorgesehenen Thathandlungen des Aufruhrs gänzlich, und selbst vom legislatorischen Standpunkte aus würde es sehr bedenklich erscheinen, einem im Auslande verübten und auch noch den dortigen positiven Strafgesetzen strafbaren Angriffe die Straflosigkeit zuzusichern. Unstreitig hätte die Gesetzgebung einen solchen mit einer geringeren Strafe bedrohen können, als den Widerstand eines Preußen gegen seine eigene Staatsgewalt, wie es bei einigen eminenten Staatsverbrechen ausdrücklich geschehen sei; für das Vergehen des Aufruhrs sei es aber nicht geschehen. Habe die Staatsanwaltschaft einmal nach Erwägung aller Umstände die Strafverfolgung eingeleitet, so könne sich das Richteramt der Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen über den Aufruhr nach Feststellung des Thatbestandes und der Thäterschaft eben so wenig mit Rücksicht auf den ausländischen Ort der That entziehen, wie der Anwendung anderer Paragraphen des Strafgesetzbuches auf die darin bedrohte, wenngleich im Auslande begangene That, die immer mehr oder weniger gegen den Staat, worin sie verübt, gegen sein Gemeinwohl gerichtet und ja eben darum unter eine öffentliche Strafe gestellt sei. — Bemerkenswerth ist, daß bei diesen in großer Menge vorliegenden Untersuchungen das Appellationsgericht zu Posen trotz der gegentheiligen Rechtsprechung des Obertribunals seine Prinzipien mit großer Festigkeit wahrt und nach wie vor freispricht. Die Gründe dieser Entscheidung sind so interessant, daß es sich verlohnen dürfte, sie wenigstens auszugsweise mitzutheilen. Der Angeklagte, sagt es in einem Falle, ist preußischer Unterthan und hat die in der Anklage bezeichnete Handlung im Auslande begangen. Es kommt also die Vorschrift des Strafgesetzbuchs (§ 4 Nr. 3) zur Anwendung, wonach in Preußen nach preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden kann, „ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist." Die Handlung des Angeklagten ist Betheiligung an einem Aufruhr und nach dem in Polen geltenden Strafcodex mit Strafe bedroht. Dagegen ist sie nach preußischen Gesetzen nicht strafbar. Als entscheidend fällt in die Wagschale, daß es sich hier um ein politisches Vergehen handelt. Ein solches betrifft auch der im Titel: „Widerstand gegen die Staatsgewalt" stehende § 91 des Strafgesetzbuchs. Der preußische Gesetzgeber hat nun bei den zum Schutze des Staats und der Staatsgewalt erlassenen Strafgesetzen zunächst und hauptsächlich den eigenen Staat im Auge gehabt. Können diese Strafgesetze darüber hinaus und da angewendet werden, wo dieselbe Handlung, welche, wenn sie gegen den preußischen Staat gerichtet wäre, nach unserem Strafgesetzbuch als ein politisches Verbrechen oder Vergehen zu beahnden sein würde, eben nicht gegen den preußischen, sondern gegen einen auswärtigen Staat gerichtet ist? Hierum handelt es sich hier. Die Frage muß verneint werden. Zwar hat man den Begriff, der politischen Verbrechen und Vergehen vielfach als unbestimmten bezeichnet, damit ist indessen die Existenz jenes Begriffes auch für das preußische Recht noch keineswegs negirt. „Die Strafrechtswissenschaft subsumirt darunter diejenigen strafbaren Handlungen, bei denen nicht ein Individuum als solches und dessen Rechtskreis, sondern entweder die Persönlichkeit des Staates selbst, oder einzelne Gewalten des letzteren und deren Organe als solche, oder die politischen Rechte der Staatsbürger das Object des rechtswidrigen Angriffes bilden. Im Einzelnen wird sich hiernach das Vorhandensein eines politischen oder nichtpolitischen (Privat-) Verbrechens ohne große Schwierigkeit nachweisen lassen. — Das Gemeinsame der politischen Verbrechen besteht darin, daß sie ihre Grundlage in dem inneren Staatsrechte haben. Die hat es lediglich mit der Feststellung des Verhältnisses der Staatsunterthanen und derjenigen, welche in dem Bereiche eines Staates sich aufhalten, zu den geordneten Gewalten dieses speziellen Staates, nicht zu den Gewalten irgend eines anderen beliebigen Staates zu thun. Was darüber hinausgeht, fällt entweder in das, hier außer Betracht bleibende Gebiet des äußeren Staatsrechtes, oder in das des Völkerrechtes, innerhalb dessen der Regel nach nur die zwischen den einzelnen Staaten geschlossenen und gehörig publicirten Verträge die Grundlage der Entscheidung abgeben können." Mit dieser Auffassung, heißt es weiter, stimmt auch die gemeinrechtliche Doctrin überein. Die Materialien zu unserm Strafgesetzbuch enthalten nichts, was damit in Widerspruch steht. Die ganze Terminologie in den, die politischen Verbrechen und Vergehen behandelnden Titeln des Strafgesetzbuchs gewährt der gegentheiligen Annahme keinen Raum. Entscheidend ist namentlich § 78 des Strafgesetzbuches, der eine Ausdehnung der wegen Hochverraths erlassenen Strafbestimmungen auf analoge Handlungen gegen die übrigen Deutschen und andere befreundete Staaten enthält. Hier handelt es sich um eine analoge Anwendung der Straf-Vorschriften über den Hochverrath. Daraus folgt von selbst, daß eine gleiche Handlung, gegen einen außerdeutschen Staat verübt, in welchem nicht nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, bei uns nothwendig straflos bleiben muß. Dasselbe Resultat ergiebt sich noch klarer aus dem Widerspruche, der sich bei der Annahme des Gegentheils herausstellen würde, indem alsdann nämlich dieselbe Handlung, gegen einen befreundeten Staat begangen, mit einer zeitigen Zuchthausstrafe, gegen einen nicht befreundeten verübt, dagegen mit dem Tode zu bestrafen wäre. „Ist aber hiernach das schwerste politische Verbrechen, durch welches der Staat in seiner Existenz angegriffen wird, wenn es von einem Preußen gegen einen fremden Staat verübt wird, in unserm Gesetz nur ausnahmsweise und unter gewissen Bedingungen mit Strafe bedroht, so ergiebt sich hieraus eben so von selbst die Straflosigkeit der unter gleichen Umständen begangenen Verbrechen und Vergehen gegen einzelne Staatsgewalten, welche sich nur als Ausflüsse der durch das Dasein des Staates selbst bedingten Staatshoheit im Allgemeinen darstellen. Denn es ist nicht denkbar, daß der Gesetzgeber unter übereinstimmenden Verhältnissen das leichtere Vergehen habe mit Strafe bedrohen, das schwerere dagegen, straflos lassen wollen."

Eine Gerichtsverhandlung in Belgien.

(Fortsetzung.)

„Im Laufe des Monats September 1862, so heißt es im Anklageakt, empfing Hr. Frederic Bossaert, Provinzial des Jesuitenordens für Belgien, einen aus Vilvorde datirten, von Benoit de Buck unterzeichneten Brief in welchem dieser sich als „den unglücklichen und beklagenswerthen Neffen des verstorbenen van Boey, welcher das Jesuitencolleg zu Antwerpen so reich ausstattete," ankündigt. Er spricht dann von seiner gegenwärtigen Haft, die er den Machinationen des Pater Lhoire zuschreibt, und behauptet, daß der Letzte ihn habe wissen lassen, es sei die Familie des van Boey auf Befehl und mit Einwilligung des Provinzialen ihres Erbes beraubt worden, von dem auch der Erzbischof zu Meschelu seinen Theil empfangen habe. Den Pater Lhoire belegt der Verfasser des Briefes mit den gehässigsten Beschaldigungen und fügt hinzu: Diesem Ungeheuer wird es sehr gleichgültig sein, daß das Blut seiner Obern und seiner Collegen fließt, daß der Kardinal ein tragisches Ende nimmt und das Haupt eines Verzweifelten auf dem Schaffotte rollt. Deshalb, ehrwürdiger Herr, und um ein Unglück zu verhüten, wage ich es, Sie, im Namen der Menschlichkeit zu bitten, das Erbe meiner Familie oder auch nur einen Theil davon zurückzuerstatten. Ich werde gern auf einen Vergleich, wie es Gebrauch bei den Jesuiten ist, eingehen, aber vergessen Sie nicht, daß ich ohne alle Mittel gelassen wieder dem Unglücke anheimfalle, und daß es einen Gott nicht nur für die Geistlichkeit, sondern auch für die übrigen Menschen giebt. Der General Ihres Ordens, welcher über mehr als 400 Millionen verfügt, hat das Vermögen meines Onkels nicht nöthig, und ich werde nie, merken Sie es sich wohl, auf mein rechtmäßiges Erbe verzichten. Mögen die Schuldigen sich zu verbergen suchen, ich werde sie zu finden wissen, denn ich habe nichts mehr zu verlieren. Ich habe Sie gewarnt. Geben Sie mir mein Erbe zurück und Sie werden nie etwas von mir zu fürchten haben. Vilvorde, 27. Juli 1864. François de Buck."

In diesem Briefe sieht die Anklage eine Bedrohung des Lebens des Provinzialen, des Pater Lhoire und selbst des Erzbischofs; „denn, heißt es in dem Briefe, es ist jenem Ungeheur gleichgültig, daß der Kardinal ein tragisches Erde nimmt und dafür das Haupt eines zur Verzweiflung getriebenen Menschen auf dem Schaffotte rollt."

„Der Sieur Bossaert, fährt der Angklageakt fort, legte diesem Briefe, welcher um beinahe ein Jahr vordatirt ist, anfangs kein sonderliches Gewicht bei, nachdem er jedoch erfahren, daß der Pater Hessels zu Antwerpen im Laufe des Jahres 1863 einen fast gleichlautenden Brief von de Buck empfangen hatte und der Angeklagte am 13. Oktober 1863 in Freiheit gesetzt, entschloß er sich, den Brief der Justiz zu überliefern, um Ereignisse zu verhüten, welche die Gefangenheit de Buck's nur zu sehr befürchten ließen. In dem Instruktions-Verfahren leugnete de Buck der Verfasser jenes Briefes zu sein, aber der Styl, die Schrift, die fehlerhafte Orthographie, die augenscheinliche Aehnlichkeit des Schriftstückes mit anderen im Laufe der Untersuchung mit Beschlag belegten Briefen de Buck's, endlich der ganze Inhalt des Briefes, lassen keine Zweifel übrig daß nur der Angeklagte der Verfasser sein kann. Was den Umstand betrifft, daß der Brief mit dem Datum des 27. Juli 1863 schon im Oktober 1862 abgesandt wurde, so besagt derselbe weiter nichts, als daß de Buck den Brief im Voraus geschrieben hatte, um ihn bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse zu Vilvorde an die Adresse gelangen zu lassen. Vielleicht auch beruht die Vordatirung auf einem bloßen Schreibfehler. Die in dem Briefe ausgesprochenen Drohungen waren während einer 10jährigen Gefangenschaft hinreichend überlegt, und sie würden [unfehlbar] ausgeführt worden sein, wäre nicht der Angeklagte durch seine abermalige Verhaftung hieran verhindert worden.

Dies der wesentliche Inhalt des in der Sitzung des Assisenhofes zu Antwerpen vom 13. Mai v. J. verlesenen Anklageakts.

Der Präsident schreitet zunächst zur Vernehmung des Angeklagten.

Frage: Sie wurden im Jahre 1834 wegen eines Kirchendiebstahls verurtheilt?

Antwort: „Ja, Herr Präsident, zu einem Jahr Gefängniß, aber das Verbrechen ist nicht von mir begangen worden.

Frage: 1837 machten Sie einen Mordversuch auf Ihren Oheim?

Antwort: Niemals, Herr Präsident.

Fr.: Sie wurden in Folge dieses Vorganges in das Hospital zu Froidmont gebracht?

A.: In Folge der Machinationen des Pater Lhoire, der mich als Geisteskranken behandeln ließ.

Fr.: Wohin begaben Sie sich nach Ihrer Entlassung aus dem Hospitale?

A.: Nach Braine le Comie, zu dem Bruder des Pater Lhoire; dann wurde ich nach der Havannah gesandt und kehrte nach etwa einem Jahre zurück, um die Braine le Comte als Handlungsgehülfe einzutreten.

Das Verhör wiederholt nun die bereits oben geschilderten Thatsachen und fährt dann fort:

Fr.: Sie wurden im Jahre 1853 zu zehnjährigem Gefängniß verurtheilt?

A.: Von dem Untergerichte nur zu fünf Jahren; der öffentliche Ankläger hatte nur acht Tage Gefängniß beantragt. Der Appellhof erhöhte die Strafe willkürlich auf zehn Jahre. Man sah die bei mir gefundenen Werkzeuge, mit denen ich ehrlich mein Brod erwerben wollte, als Diebswerkzeuge an; ich wurde eines Mordversuchs auf den Pater Lhoire beschuldigt, obwohl ich nichts gethan hatte, was diese Behauptung rechtfertigen kann. Ich verlangte nur eine Jahresrente von 800 Francs für ein Vermögen von 4 bis 5 Millionen, um das ich beraubt worden war.

Fr.: Sie wurden bei dieser Gelegenheit verhaftet?

A.: Ja, und zwar durch die Arbeiter des Klosters, welche Pater Lhoire herbeigerufen hatte.

Nach einigen Bemerkungen über den Aufenthalt des Angeklagten im Gefängnisse zu Vilvorde läßt der Präsident demselben den im Anklageakt bezeichneten Brief vorlegen.

Fr.: Haben Sie diesen Brief geschrieben?

A.: Nein, er ist ein Machwerk der Jesuiten; ich habe ihn nie vor meiner jetzigen Verhaftung gesehen.

Fr.: Sie haben einen anderen Brief an den Erzbischof zu Mecheln während Ihres Aufenthaltes im Gefängniß zu Vilvorde geschrieben?

A.: Ja, der aber niemals an seine Adresse gelangt ist. Der Almosenier des Gefängnisses trat in meine Zelle, als ich gerade an dem Briefe schrieb. Auf seine Frage theilte ich ihm mit, daß ich dem Kardinal meine Lage mittheilen wolle. Er nahm hierauf den noch unbeendigten Brief in seine Hände, las ihn aufmerksam durch und wechselte zwei oder dreimal die Farbe. Er sagte nur, daß ich in Allem, was ich da geschrieben, Recht habe, nur sei es falsch, daß Pater Lhoire das Geheimniß der Beichte gebrochen; und hierauf strich er die

letztere Stelle aus. Er suchte mich auch zu überreden, den Brief nicht abzusenden, denn die Mitglieder der Aufsichts-Kommission gehörten alle der klerikalen Partei an, sie würden den Brief nicht an seine Adresse gelangen lassen. Als ich schwieg, forderte er den Brief von mir; ich verweigerte dies, allein er nahm ihn mir aus der Hand und ging hinweg. Am andern Morgen wurde nach ihm gefragt, er war abwesend und kehrte erst am Abend zurück.

Fr.: Haben Sie den Verdacht, daß der Almosenier den Brief den Jesuitrn überlieferte?

A.: Er mag es gethan haben, ohne dabei an etwas Böses zu denken. Wenige Wochen vor meiner Entlassung bemerkte er auf meine Frage nach dem Schicksal des Briefes, daß die Aufsichts-Kommission die Absendung desselben untersagt habe.

Der Sekretär der Verwaltungs-Kommission des Gefängnisses zu Vilvorde erklärt, nie etwas von jenem Briefe gehört zu haben.

Dem Angeklagten wird hierauf von dem Präsidenten die Aehnlichkeit der Schriftzüge in dem inkriminirte Briefe mit einem von ihm nach dem Diktat des Instruktionsrichters geschriebenen zweiten Briefe, sowie das auffallende Zusammentreffen der orthographischen Fehler vorgehalten; der Angeklagte beharrt jedoch auf seiner Behauptung, daß der Brief von den Jesuiten gefälscht sei, in der Absicht, ihn abermals in das Gefängniß zu schicken.

(Fortsetzung folgt.)

Für den übrigen Theil des Blattes ist die Redaktion dem Publikum gegenüber nicht verantwortlich.

Anzeigen.

Familien-Nachrichten.

Verehelicht: Hr. Isidor Kuttner mit Frl. Jenny A. Hirschberg. Posen—Inowraclaw.

Handelsberichte.

Inowraclaw, den 11 Januar 1865.
Man notirt für

Weizen: 125pf. — 130pf. bunt 40 bis 41 Thl., 128pf. hellbunt 41 Thlr., 130pf. hellbunt 43 Thlr., 132pf. hochbunt 44 Thl.
Roggen: 123pf. 25 Thl.
Gerste: gr. 23 Thl. — 25 Thl.
W-Erbsen: 30 — 31 Thl.
Hafer: 20 Sgr. pro Scheffel
Kartoffel: 7—10 Sgr.

Bromberg, 11. Januar.
Weizen 125—129—132pf. holl. (81 Pf. 25 Lth bis 86 Pfd. 13 Lth. Zollgewicht) 44—46 —48Thl.
Roggen 122 — 128pf. holl. (78 Pfd. 17 Lth. bis 81 Pfd. 25 Lth. Zollgewicht) 27 — 29 Thl.
Gerste 108 —112pfd. holl. (70 Pfd. 22 Lth. bis 73 Pfd. 10 Lth. Zollgew.) 25 — 27 Thl.,
Hafer $16\frac{1}{2}$ — 18 Thl.
Erbsen 30 — 34 Thl.
Raps 84 Thl. Rübsen 82 Thlr.
Spiritus $12\frac{1}{2}$ Thl.

Thorn. Agio des russisch-polnischen Geldes. Polnisch Papier 29 pCt. Russisch Papier $28\frac{3}{4}$ pCt. Klein-Courant 20 pCt. Groß Courant 16 pCt.

Berlin, 11. Januar.
Weizen nach Qualität pr. 2100 Pf. 45—55 gef.
Roggen flau loco $34\frac{7}{8}$ — Januar - Februar $34\frac{1}{8}$ bez. — Frühjahr $34\frac{1}{4}$ bez. — Juli-August 37 bez.
Spiritus matt loco $13\frac{1}{8}$ — Januar-Februar $13\frac{1}{6}$ bez. — April-Mai $13\frac{7}{12}$ Gld.
Rüböl: Januar - Februar $11\frac{11}{12}$ bez. — April - Mai 12 bez.
Russische Banknoten $78\frac{1}{4}$ bez.

Druck und Verlag von Hermann Engel in Inowraclaw.